

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2024 (JRV-A)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Polizza, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften von Österreich.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I befindet sich eine Übersicht über die Leistungsarbeiten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Im Abschnitt II finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt III befinden sich die Leistungsumfänge Ihrer Versicherung.

Im Abschnitt IV befindet sich ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Inhalt

Abschnitt I – Leistungsübersicht.....	5
Abschnitt II – Allgemeine Bestimmungen	10
1 Der Versicherungsschutz.....	10
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	10
1.2 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	10
1.3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	10
1.4 Wann endet der Versicherungsschutz?	10
2 Der Versicherungsvertrag.....	10
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....	10
2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	10
2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	10
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	11
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	11
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	11
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	11
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	11
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?	11
3.3 Zahlung der Folgeprämien.....	11
3.4 Prämienhöhe.....	11
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	11
4.1 Arglist und Vorsatz.....	11
4.2 Grobe Fahrlässigkeit	11
4.3 Alkohol, Drogen, Medikamente.....	11
4.4 Wettkämpfe	11
4.5 Ereignisse vor Reisebuchung oder Reiseantritt	12
4.6 Entgangene Urlaubsfreuden.....	12
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	12
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	12
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	12
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	12
Abschnitt III – Leistungsbeschreibung.....	12
Storno- und Abbruchschutz.....	12
1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	12
1.1 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	12
1.2 Welche Personen sind Angehörige?	12
1.3 Einschränkung bei psychischen Reaktionen	12
1.4 Krieg und sonstige Ereignisse.....	12
1.5 Lockdown, regionale oder überregionale Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen.....	13
1.6 Quarantäne nach Einreise.....	13
2 Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?	13

2.1	Unverzügliche Meldung und einzureichende Unterlagen	13
2.2	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	13
A:	Stornoschutz	13
1	Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?	13
1.1	Leistungen für Stornokosten	13
1.2	Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten	13
1.3	Kosten der Umbuchung	13
1.4	Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen	13
1.5	Leistung bei Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)	13
2	Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?	13
2.1	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	13
2.2	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	14
B:	Reiseabbruchschutz	15
1	Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?	15
1.1	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	15
1.2	Tod aller versicherten Personen	15
2	Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?	15
2.1	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	15
2.2	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	15
C:	Extra Rückreiseschutz	16
1	Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreiseschutz?	16
1.1	Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	16
1.2	Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten	16
1.3	Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten	16
2	Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreiseschutz vor?	16
2.1	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	16
2.2	Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	16
D:	Verspätungsschutz	17
1	Welche Leistungen umfasst Ihr Verspätungsschutz?	17
1.1	Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten	17
1.2	Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten	17
1.3	Zusätzliche Rückreisekosten	17
2	Wann liegt ein Versicherungsfall im Verspätungsschutz vor?	17
3	Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?	17
4	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	17
E:	Umsteigeschutz	17
1	Welche Leistungen umfasst Ihr Umsteigeschutz?	17
1.1	Leistungen für Umsteigekosten	17
2	Wann liegt ein Versicherungsfall im Umsteigeschutz vor?	17
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	17
	Reise-Krankenversicherung	18
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?	18
1.1	Informationsleistung	18
1.2	Heilbehandlungskosten im Ausland	18
1.3	Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	18
1.4	Nachleistung im Ausland	18
1.5	Versicherungsleistungen für Neugeborene	18
1.6	Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten	18
1.7	Zusätzliche Rückreisekosten nach Krankenhausaufenthalt	18
1.8	Zusätzliche Hotelkosten nach Krankenhausaufenthalt	19
1.9	Arzneimittelversand	19
1.10	Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt	19
1.11	Ersatzweise Krankenhaustagegeld	19
1.12	Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	19
1.13	Krankenbesuch	19
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	19
2.1	Erkrankung oder Unfall	19
2.2	Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten	19
2.3	Versicherte Behandlungsmethoden	19
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	19

3.1	Leistungseinschränkungen.....	19
3.2	Leistungsfreiheit	19
4	Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	20
4.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme.....	20
4.2	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	20
	Reise-Assistance-Versicherung.....	20
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise- Assistance-Versicherung?.....	20
1.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Österreichs	20
1.2	Strafverfolgung.....	20
1.3	Entführung der versicherten Person	20
1.4	Reiseruf	20
1.5	Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder	20
1.6	Verlust von Reisezahlungsmitteln	20
1.7	Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten.....	21
1.8	Verlust von Reisedokumenten.....	21
1.9	Umbuchungen/Verspätungen.....	21
1.10	Fahrradpannen.....	21
1.11	Fahrraddiebstahlschutz	21
1.12	Schutzengel für Ihr Zuhause	21
1.13	Schutzengel für Ihr Fahrzeug	21
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	21
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	21
4	Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	21
4.1	Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service.....	21
4.2	Einzureichende Belege.....	21
4.3	Rückzahlungserklärung bei Darlehen	21
4.4	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	21
	Reise-Unfallversicherung.....	21
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?	21
1.1	Leistungen bei Invalidität	21
1.2	Leistungen im Todesfall	22
1.3	Leistungen für Bergungskosten.....	22
1.4	Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen.....	22
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	22
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis.....	22
2.2	Zerrungen und Bänderriss.....	22
2.3	Ertrinken oder Ersticken.....	23
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	23
3.1	Ausgeschlossene Unfälle.....	23
3.2	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	23
3.3	Krankheiten und Gebrechen.....	23
3.4	Mitwirkung	23
4	Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	23
4.1	Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes	23
4.2	Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte.....	23
4.3	Meldungen im Todesfall	23
4.4	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	23
	Reise-Haftpflichtversicherung.....	23
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?.....	23
1.1	Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche.....	24
1.2	Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten.....	24
1.3	Kosten eines Rechtsstreites	24
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	24
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens.....	24
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	24
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	24
3.1	Nicht versicherte Haftpflichtrisiken	24
3.2	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche.....	24
3.3	Begrenzung der Leistungen.....	25
4	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	25

4.1	Unverzügliche Schadensmeldung.....	25
4.2	Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit.....	25
4.3	Überlassung der Prozessführung.....	25
4.4	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen.....	25
4.5	Bevollmächtigung.....	25
4.6	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	25
	Reisegepäck-Versicherung.....	25
1	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	25
2	Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....	26
3	Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....	26
4	Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?.....	26
4.1	Versicherungssummen im Tarif Sorglos.....	26
4.2	Versicherungssummen im Tarif Premium.....	26
5	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....	26
5.1	Nicht versicherte Sachen und Ereignisse.....	26
5.2	Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit.....	27
5.3	Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.....	27
5.4	Einschränkungen beim Camping.....	27
6	Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	27
6.1	Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte.....	27
6.2	Polizeiliche Meldung.....	27
6.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	27
	Selbstbehaltsschluss-Versicherung.....	27
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsschluss-Versicherung?.....	27
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	27
3	Welche Einschränkung des Versicherungsschutzes ist zu beachten?.....	27
4	Was muss bei der Selbstbehaltsschluss-Versicherung beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	27
4.1	Abrechnung mit dem Erstversicherer.....	27
4.2	Verpflichtung zur Schadenauskunft.....	27
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	27
	Abschnitt IV – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).....	28
	§ 6 VersVG.....	28
	§ 12 VersVG.....	28
	§ 38 VersVG.....	28
	§ 39 VersVG.....	28
	§ 39a VersVG.....	28
	Schlichtungsstellen.....	28

Die Abschnitte II und IV gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt III gelten nur, sofern sie in der Police dokumentiert sind.

Abschnitt I – Leistungsübersicht

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III – Leistungsbeschreibung.

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
A: Stornoschutz			
Versicherte Leistungen			
1.1	Kosten bei Nichtantritt der Reise	✓	✓
1.1.1	Buchungsgebühren bei Flugticketbuchungen	maximal 10 %	maximal 10 %
	Buchungsgebühren für andere Reisebuchungen	pro Buchung 100,- EUR	pro Buchung 100,- EUR
1.1.2	Stornobearbeitungsgebühren	pro Person 25,- EUR	pro Person 25,- EUR
		pro Familie 50,- EUR	pro Familie 50,- EUR
1.2	Zusätzliche Hinreisekosten	✓	✓
1.3	Umbuchungskosten	✓	✓
	Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt	pro Person/Objekt 30,- EUR	pro Person/Objekt 30,- EUR
1.4	Einzelzimmerzuschläge	✓	✓
1.5	Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen oder Lockerung implantierter Gelenke	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt einer Reise oder Nichtbetreten des Mietobjektes aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Einreichung Scheidungsklage oder Auflösung Partnerschaft	✓	✓
2.2 c)	Gerichtliche Vorladung	✓	✓
2.2 d)	Einberufung Militär- oder Zivildienst	✓	✓
2.2 e)	Verlust Arbeitsplatz	✓	✓
2.2 f)	Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses	✓	✓
2.2 g)	Arbeitsplatzwechsel	✓	✓
2.2 h)	Kurzarbeit	✓	✓
2.2 i)	Wiederholung Prüfung Schule, Universität, Hochschule	✓	✓
2.2 j)	Nichtaufsteigen bei Schul- oder Klassenreisen oder Nichtbestehens der Matura	✓	✓
2.2 k)	Eine Impfung nicht vertragen oder nicht vertragen können	✓	✓
2.2 l)	Unerwartete Sportunfähigkeit	✓	✓
2.2 m)	Verkehrsunfall mit Privatfahrzeug	✓	✓
2.2 n)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 o)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 p)	Reisewarnung Stufe 5 oder 6		✓
2.2 q)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 r)	Diebstahl von Dokumenten		✓
2.2 s)	Unerwartete schwere Erkrankung, Unfall oder Tod eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
2.2 t)	Selbstkündigung eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓
2.2 u)	Auflösung Lebensgemeinschaft		✓
2.2 v)	Adoption eines Kindes		✓
2.2 w)	Ausfall Transportmittel		✓
2.2 x)	Nachbarschaftshilfe bei Elementarereignissen		✓
2.2 y)	Tod, unerwartet schwere Erkrankung, Unfall, Impfunverträglichkeit bei Hund, Katze, Pferd		✓
2.2 z)	Unerwartete Kündigung Wohnungsmietverhältnis		✓
B: Reiseabbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	✓	✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt der Rückreise aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 c)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 d)	Reisewarnung Stufe 5 oder 6		✓
2.2 e)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 f)	Unerwartete schwere Erkrankung, Unfall oder Tod eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓
C: Extra-Rückreisenschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	✓	✓
1.2	Zusätzliche Unterbringungskosten	✓	✓
1.3	Zusätzliche Rückreisekosten	✓	✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen oder Lockerung implantierter Gelenke	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt der Rückreise aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Verspätete Rückreise durch Elementarereignisse	✓	✓
2.2 c)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 d)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 e)	Reisewarnung Stufe 5 oder 6		✓
2.2 f)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 g)	Diebstahl von Dokumenten		✓

D: Verspätungsschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Zusätzliche Hinreisekosten	✓	✓
1.2	Zusätzliche Unterbringungskosten	✓	✓
1.3	Zusätzliche Rückreisekosten	✓	✓
3	Mehrkosten der Nachreise bei einer Schiffsreise, max. pro Person	1.500,- EUR	1.500,- EUR

E: Umsteigeschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Umsteigekosten	250,- EUR	500,- EUR
	Kosten Hotelübernachtung	50,- EUR	75,- EUR

Versicherte Leistungen der Reise-Krankenversicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
1.1	Informationsleistung	✓	✓
1.2	Heilbehandlungskosten im Ausland		
1.2 a)	Ambulante Heilbehandlungen	✓	✓
1.2 b)	Schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz	✓	✓
1.2 c)	Stationäre Heilbehandlungen	300.000,- EUR	✓
1.2 d)	Medikamente und Verbandmittel	✓	✓
1.2 e)	Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	✓	✓
1.2 f)	Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen	✓	✓
1.2 g)	Unfallbedingte Hilfsmittel	✓	✓
1.2 h)	Röntgendiagnostik	✓	✓
1.2 i)	Unaufschiebbare Operationen	✓	✓
1.2 j)	Krankentransport	✓	✓
1.3	Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	✓	✓
1.4	Nachleistung	✓	✓
1.5	Heilbehandlung neugeborenes Kind	✓	✓

Versicherte Leistungen der Reise-Krankenversicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
1.6	Krankenrücktransport, Überführung, Bestattung		
1.6.1	Mehrkosten Rücktransport zum nächstgelegenen Krankenhaus	✓	✓
1.6.2	Kosten Begleitperson oder Arztbegleitung	2.500,- EUR	✓
1.6.3	Kosten Rücktransport Krankenhaus Wohnort	✓	✓
1.6.4	Überführung oder Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Überführungskosten	✓	✓
	Zusätzliche Rückreisekosten im Falle einer Überführung		✓
1.6.5	Reisekosten einer beauftragten Person zum Aufenthaltsort und zum Wohnort	✓	✓
1.7	Zusätzliche Rückreisekosten nach Krankenhausaufenthalt	✓	✓
	Zusätzliche Rückreisekosten auch für übrige versicherte Personen		2.000,- EUR
1.8	Zusätzliche Hotelkosten aufgrund Krankenhausaufenthalts einer versicherten Person bis zu 10 Tage, maximal	2.500,- EUR	4.000,- EUR
	Zusätzliche Hotelkosten auch für weitere versicherten Personen bis zu 10 Tage, maximal		
1.9	Arzneimittelversand (Versandkosten)	✓	✓
1.10	Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt	✓	✓
1.11	Wahlweise alternativ Tagegeld bis zu 30 Tage, pro Tag	50,- EUR	50,- EUR
1.12	Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service		25,- EUR
1.13	Krankenbesuch		✓

Reise-Assistance-Versicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Österreichs		
1.1.1	Krankenrücktransport	2.500,- EUR	2.500,- EUR
1.1.2	Überführungskosten	✓	✓
1.2	Bei Strafverfolgung		
1.2.1	Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	3.000,- EUR	3.000,- EUR
1.2.2	Darlehen für Strafkaution	13.000,- EUR	13.000,- EUR
1.3	Entführung (Darlehen)	10.000,- EUR	10.000,- EUR
1.4	Reiseruf	✓	✓
1.5	Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder	✓	✓
1.6	Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)		
1.7	Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	✓	✓
1.8	Verlust von Reisedokumenten	✓	✓
1.9	Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	✓	✓
1.10	Fahrradpannen		
	Reparaturkosten	✓	✓
	Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder Zielort	75,- EUR	75,- EUR
1.11	Kosten Rückfahrt bei Fahrraddiebstahl	250,- EUR	250,- EUR
1.12	Schutzengel für Ihr Zuhause		500,- EUR
1.13	Schutzengel für Ihr Fahrzeug		500,- EUR

Reise-Unfallversicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Im Invaliditätsfall	20.000,- EUR	40.000,- EUR
1.2	Im Todesfall	10.000,- EUR	20.000,- EUR
	Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10.000,- EUR	10.000,- EUR
1.3	Für Bergungskosten	20.000,- EUR	80.000,- EUR
1.4	Für Kosten kosmetischer Operationen		5.000,- EUR
Versicherte Ereignisse			
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis		
2.2	Zerrungen, Bänderriss		
2.3	Ertrinken oder Ersticken		

Reise-Haftpflichtversicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Ereignisse			
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	750.000,- EUR	1.000.000,- EUR
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	25.000,- EUR	25.000,- EUR

Reisegepäck-Versicherung			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherungssumme			
Ihre Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall:		Einzelperson 2.000,- EUR	Einzelperson 3.500,- EUR
		Familie 4.000,- EUR	Familie 7.000,- EUR
Versicherte Ereignisse			
1.1	Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck		
1.2	Lieferfristüberschreitungen von Reisegepäck		
1.3	Strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall oder Elementarereignissen		
Entschädigungsgrenzen			
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen je Versicherungsfall begrenzt:			
Wertsachen, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate	Einzelperson 1.000,- EUR	Einzelperson 1.500,- EUR	
	Familie 2.000,- EUR	Familie 3.000,- EUR	
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte	250,- EUR	400,- EUR	
Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	500,- EUR	800,- EUR	
Wellenbretter, Segelsurfgeräte, Kite-Surf-Equipment und Gleitschirme, jeweils mit Zubehör	500,- EUR	800,- EUR	
Musikinstrumente mit Zubehör	250,- EUR	400,- EUR	
EDV-Geräte, tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör	250,- EUR	400,- EUR	
Bei Lieferfristüberschreitung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu	Einzelperson 500,- EUR	Einzelperson 750,- EUR	
	Familie 1.000,- EUR	Familie 1.500,- EUR	

Selbstbehaltsausschluss-Versicherung		Leistungshöhen
Versicherte Leistung		
1	Ersatz eines zu tragenden Selbstbehalts bis maximal 20 % der Reise-Stornokosten	✓
Versichertes Ereignis		
2	Reiseversicherer rechnet bei Nichtantritt einer gebuchten Reise einen Selbstbehalt an	✓

Abschnitt II – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versichert sind die in der Polizze namentlich genannten Personen.
Neugeborene Kinder können jederzeit in der Familienversicherung im Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

- 1.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
Eine Familien-Versicherung gilt
– für maximal 2 Erwachsene und
– Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, insgesamt maximal 7 Personen.
Es ist nicht notwendig, dass die Personen
– miteinander verwandt sind oder
– einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- 1.1.2 Versicherungsfähig sind Personen mit Wohnsitz in Österreich.

1.2 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vertrages gebucht oder angetreten werden. Versichert sind Reisen, die mindestens eine gebuchte Übernachtung umfassen. Für Reisen innerhalb Österreich besteht darüber hinaus nur Versicherungsschutz für Reisen, deren Reiseziel eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie zu Ihrem ständigen Wohnsitz aufweisen.
Fahrten von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.
- 1.2.2 Wird der Vertrag erst nach Reiseantritt abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für Reisebuchungen nach Vertragsabschluss.

1.3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie und

- 1.3.1 im Stornoschutz und im Verspätungsschutz mit der Reisebuchung. Für bereits vor Vertragsabschluss gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss und Zahlung der Prämie (Karenzzeit). Die Karenzzeit entfällt
– sofern der Vertragsschluss innerhalb von 3 Werktagen (Montag – Samstag) nach der Reisebuchung (Buchungsdatum plus 3 Werktage) erfolgt
– bei Ereignissen im Zusammenhang mit Unfällen.
- 1.3.2 im Reiseabbruchschutz und im Extra-Rückreisenschutz, sobald Sie das gebuchte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
- 1.3.3 in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland.
- 1.3.4 in den übrigen Versicherungen mit Antritt der Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie Ihre Wohnung verlassen. Haben Sie mehrere Reiseabschnitte oder mehrere Reisetelleistungen gebucht gilt die gesamte Reise als angetreten, sobald Sie den ersten Teil angetreten haben.

1.4 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Ihr Versicherungsschutz endet in der Stornoschutz-Versicherung, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisetornierung.
In der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz mit dem Grenzübertritt in das Land des Wohnsitzes aus dem Ausland.
In den übrigen Versicherungen endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung der Reise.
- 1.4.2 Beträgt die Reisedauer mehr als 62 Tage, so endet der Versicherungsschutz für alle Versicherungen ab dem 63. Tag der Reise.
- 1.4.3 Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Der Versicherungsschutz verlängert sich im Falle einer Vertragskündigung über den Ablauf des Vertrages hinaus, wenn eine Reise erst nach Vertragsabschluss beendet werden kann, weil sich die planmäßige Beendigung aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen.
- 2.1.2 Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir 3 Monate vor Ablauf kündigen. Wir werden Sie spätestens 4 Monate vor jedem Vertragsabschluss über Ihr Kündigungsrecht informieren.

2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet
– mit Ihrem Tod oder
– wenn Sie aus Österreich wegziehen.
Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.3.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.3.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- 2.3.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so

können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

- 2.3.4 Wir erstatten Kosten in ausländischer Währung zu dem Wechselkurs in Euro, welchen Sie zur Begleichung getragen haben und welchen Sie uns nachweisen. Ansonsten rechnen wir Ihre entstandenen Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Währung um. Es gilt der von der Europäischen Zentralbank zu diesem Tag veröffentlichte Referenzkurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.
- 2.3.5 Kann im Versicherungsfall, es sei denn es handelt sich um eine Leistung aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Es gilt österreichisches Recht, soweit nicht trotz dieser Rechtswahl die zwingenden Vorschriften einer anderen Jurisdiktion anwendbar sind.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hansemerkur.at/datenschutz/ oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Beachten Sie bitte, dass Ihre Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren. Die Einzelheiten und Fristen entnehmen Sie bitte dem § 12 VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt IV.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
 - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) (siehe Abschnitt IV) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

3.3 Zahlung der Folgeprämien

- 3.3.1 Die Folgeprämie gilt jeweils für 1 Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
- 3.3.2 Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, können wir den Vertrag kündigen und leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen der §§ 38-39a des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Diese finden Sie im Abschnitt IV.

3.4 Prämienhöhe

- 3.4.1 Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sehen Sie in der Prämienübersicht. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt. Sie richtet sich nach
- dem Alter der versicherten Person und
 - der Versicherungssumme.
- 3.4.2 Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellen wir Ihren Vertrag auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Die Umstellung erfolgt auf die Beitragsstufe, die der Hälfte Ihres bisher versicherten Reisepreises am nächsten ist. Dies erfolgt zum nächsten Zahlungstermin.
- 3.4.3 Versicherte Kinder stellen wir am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag hatten, auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Die Umstellung erfolgt auf die 1. Beitragsstufe für Versicherungen für Einzelpersonen.
- 3.4.4 Werden Sie 65 Jahre alt, stellen wir ab der nächsten fälligen Prämie auf die höhere Prämienstufe um.
- 3.4.5 Wenn sich die Höhe der Prämie ändert, können Sie innerhalb von 2 Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Selbstmord oder bei einem Selbstmordversuch der versicherten Person.

4.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für diese besteht auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

4.3 Alkohol, Drogen, Medikamente

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.

4.4 Wettkämpfe

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training auftreten.

4.5 Ereignisse vor Reisebuchung oder Reiseantritt

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder des Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

4.6 Entgangene Urlaubsfreuden

Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt III.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Dannebergplatz 19/9, 1030 Wien,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at.

Für den Stornoschutz und Reiseabbruchschutz sowie die Reise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://www.hansemerkur.at/schadenmeldung> nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

Die von uns übersandte Schadensanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden.

Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise erbracht werden.

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen.

5.2.3 Melden Sie uns den Schaden ehestmöglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

5.2.4 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Ferner müssen Sie bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt III.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt III vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 6 des VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt IV.

Abschnitt III – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Storno- und Abbruchschutz

Enthält die Regelungen für folgenden Versicherungsschutz:

A: Stornoschutz

B: Reiseabbruchschutz

C: Extra- Rückreisenschutz

D: Verspätungsschutz

E: Umsteigeschutz

Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für allein reisende versicherte Personen in der Familienversicherung beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes Sie oder Risikopersonen von einem der in den Abschnitten A-E, jeweils unter Ziffer 2 (Abschnitt A-C Ziffer 2.1 gilt für Sie und Risikopersonen, Ziffer 2.2 gilt nur für Sie selbst.) beschriebenen Ereignisse betroffen sind.

1.1 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Soweit tariflich nicht anders vereinbart, gelten als Risikopersonen:

1.1.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

1.1.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres
– Ehepartners oder
– Lebenspartners oder
– Lebensgefährten.

1.1.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

1.1.4 Eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss.

1.1.5 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

1.2 Welche Personen sind Angehörige?

Als Angehörige zählen:

- Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, /-sohn, /-tochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Einschränkung bei psychischen Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

1.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,

- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

1.5 Lockdown, regionale oder überregionale Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen

Wir leisten nicht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter regionaler (z. B. Stadtteile, Städte oder Landkreise) oder überregionaler (mehr als eine Stadt, ein Landkreis betreffend) Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen, eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt wird.

1.6 Quarantäne nach Einreise

Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen. Zudem leisten wir nicht für den Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2 Was muss bei der Reisestornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zum Abschnitt II Ziffer 5 —

2.1 Unverzügliche Meldung und einzureichende Unterlagen

2.1.1 Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Stornierung bei der Buchungsstelle vornehmen. In jedem Fall sind Sie verpflichtet sofort nach Auftreten einer Erkrankung, beim behandelnden Arzt die Reisefähigkeit beurteilen zu lassen. In jenen Fällen, in welchen die Reisefähigkeit durch eine Erkrankung nicht gegeben ist, die Reisefähigkeit bis zum Antritt der Reise jedoch wiederhergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir entscheiden können, ob eine weitere Versicherungsdeckung für ein Zuwarfen mit der Stornierung gewährt wird.

2.1.2 Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen) und im Fall der Reisestornierung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung.

2.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

A: Stornoschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen, welche zum Zeitpunkt des ersten Eintretens des Versicherungsfalles entstanden sein müssen. Kosten, welche nach Eintreten des Versicherungsfalles entstehen (z. B. zusätzliche Stornokosten aufgrund einer höheren Staffellung bei Reisestornierung), sind von der Versicherungsleistung nicht umfasst.

Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1.1 Leistungen für Stornokosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählen auch Vermittlerentgelte in Form von

- 1.1.1 Buchungsgebühren
- wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt wurden,
 - auf der Buchungsbestätigung gesondert aufgeführt sind und
 - bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Wir ersetzen maximal die folgenden Beträge:

- 10 % des Ticketpreises bei Flugticketbuchungen
- 100,- EUR pro Buchung für alle anderen Reisebuchungen.

- 1.1.2 Stornobearbeitungsgebühren
- wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden,
 - bis zu 25,- EUR pro Person oder bis zu 50,- EUR pro Familie.

1.2 Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstatten wir Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

1.4 Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Wir ersetzen Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** leisten wir für den kompletten Einzelzimmerzuschlag.

1.5 Leistung bei Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Sie erhalten nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, wenn binnen 7 Tagen nach Reisebuchung von einem anderen Anbieter aus Österreich (Vermittler/ Leistungsträger) ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Pauschalreise vorliegt. Personenzahl, Reiseziel, Reisetminus, Reiseart, Unterkunft und Verpflegungsart müssen beim Konkurrenzangebot identisch sein. Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt der gebuchten Reise bzw. die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen

a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung.

Als eine unerwartete Erkrankung gilt:

- Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung.
- Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Reisebuchung für Reisen, die nach Abschluss der Versicherung gebucht werden.
- Das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
- Das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen nach Reisebuchung für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist. Dies gilt für Reisen, die nach Versicherungsabschluss gebucht wurden.

Nicht als eine unerwartete Erkrankung gilt die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Erkrankungen sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die Reiseuntauglichkeit feststellt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung für die geplante Reise nicht reisefähig sind oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson Ihre Anwesenheit vor Ort geboten ist.

b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.

c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.

Für Reisen, die nach Vertragsabschluss gebucht wurden, ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Reisebuchung keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Reisebuchung vorgelegt werden kann.

e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetz spenden oder empfangen.

f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund

- eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
- am Tag der Hinreise (Reisebeginn) die Beförderung oder das Betreten des versicherten Mietobjektes durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) verweigert wird.

Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:

- die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- a) eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- b) der Einreichung der Scheidungsklage oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- c) einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- d) einer unerwarteten Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Milizübung des Bundesheeres oder zum Zivildienst, wobei der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- e) eines unverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes infolge Ihrer Kündigung durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihre Eltern unverschuldet, infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber, ihren Arbeitsplatz verlieren und Sie deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten können. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
- f) bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden.
- g) Arbeitsplatzwechsels, wobei die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- h) konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts, vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn bei einer Schülerfahrt oder Klassenreise die Eltern eines versicherten Schülers von Kurzarbeit betroffen sind.
- i) einer Prüfung, die Sie an einer Schule, einer Universität, einer Fachhochschule oder einem College nicht bestehen und wiederholen möchten. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.
- j) des Nichtaufsteigens bei Schul- oder Klassenreisen oder aufgrund des Nichtbestehens der Matura bei gebuchter Maturareise oder einer gleichartigen Abschlussprüfung nach mindestens 3-jähriger Ausbildung.
- k) einer Impfung, die Sie nicht vertragen oder vertragen können.
- l) einer unerwarteten Sportunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, wenn dadurch die Teilnahme an einer gebuchten Sportveranstaltung, die der Hauptgrund der Reise war, nicht möglich ist.
- m) eines Verkehrsunfalles, den Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) erleiden.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- n) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- o) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.

- p) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Stufe 5 oder 6 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- q) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- r) des Diebstahls von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.
- s) einer unerwarteten schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- t) einer Selbstkündigung eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- u) der Auflösung Ihrer Lebensgemeinschaft bei gemeinsamem Wohnsitz seit 6 Monaten (Nachweis der Meldung erforderlich). Sofern kein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden ist, ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Dies gilt für Personen ab 18 Jahren.
- v) der Adoption eines minderjährigen Kindes, sowie der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption oder die Aufnahme des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- w) eines externen Ereignisses, das von Ihnen nicht beeinflusst wurde, bei dem Ihr Transportmittel, mit dem Sie Ihr Hauptreiseziel erreichen wollten, innerhalb einer Woche vor Reisebeginn abhandengekommen ist oder so stark beschädigt wurde, dass es nicht genutzt werden kann.
- x) der erforderlichen Leistung von Nachbarschaftshilfe bei Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz.
- y) eines Todes, einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder einer Impfunverträglichkeit eines Hundes, einer Katze oder eines Pferdes, sofern sich das Tier vor Versicherungsbeginn bereits in Ihrem Besitz befunden hat. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- z) der unerwarteten Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses durch den Vermieter. Voraussetzung ist, dass die Wirksamkeit der Kündigung in die Reisezeit fällt.

B: Reiseabbruchschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Ist keine Versicherungssumme vereinbart, so beträgt diese 5.000,- EUR.

1.1 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

- a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis.
- b) Bei Abbruch oder bei Unterbrechung der Reise ersetzen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

1.2 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Beendigung Ihrer Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung. (**Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz, Ziffer 2.1 a)**)
- b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
- c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

- d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.

Für Reisen, die nach Vertragsabschluss gebucht wurden, ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Reisebuchung keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Reisebuchung vorgelegt werden kann.

- e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetz spenden oder empfangen.
- f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund

- eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
- am Tag der Rückreise (Reiseende) die Beförderung durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal) verweigert wird.

Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:

- die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das

versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch aufgrund

- b) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- c) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR), verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- d) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Stufe 5 oder 6 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- e) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- f) einer unerwarteten schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.

C: Extra Rückreisenschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreisenschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Ist keine Versicherungssumme vereinbart, so beträgt diese 5.000,- EUR.

1.1 Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, die entstehen, damit Sie von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen können, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.3 Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreisenschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Fortführung

oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können

- a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung. (**Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz, Ziffer 2.1 a)**)
- b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
- c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

- d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.

Für Reisen, die nach Vertragsabschluss gebucht wurden, ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Reisebuchung keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Reisebuchung vorgelegt werden kann.

- e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebenspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetz spenden oder empfangen.
- f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund
 - eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnete Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
 - am Tag der Rückreise (Reiseende) die Beförderung durch berechnete Dritte (z. B. Flughafenpersonal) verweigert wird.Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:
 - die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie

- a) Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist.
- b) aufgrund einer Naturkatastrophe/eines Elementarereignisses (Lawine, Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Wirbelsturm) an Ihrem Urlaubsort Ihre Rückreise verspätet antreten müssen.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund

- c) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- d) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- e) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Stufe 5 oder 6 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- f) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- g) von Diebstahl von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.

D: Verspätungsschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Verspätungsschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Ist keine Versicherungssumme vereinbart, so beträgt diese 5.000,- EUR.

1.1 Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Wir erstatten Ihnen die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.2 Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten Ihnen nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.3 Zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2 Wann liegt ein Versicherungsfall im Verspätungsschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt, die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise nicht möglich oder zumutbar ist. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie

- a) infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels Ihr Anschlussverkehrsmittel versäumen. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels mindestens 2 Stunden beträgt. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel oder als Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von

Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

- b) Ihre Reise umbuchen oder verspätet antreten müssen, weil Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) einen Verkehrsunfall erleiden.

3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Person.

4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Es besteht kein Versicherungsschutz bei

- Naturkatastrophen,
- Luftraum-, Flughafen- oder Straßensperren.

E: Umsteigeschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Umsteigeschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb des geografischen Europas im geografischen Sinne inklusive Mittelmeeranrainerstaaten, den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Armenien, Jordanien und Russland bis zum Ural.

1.1 Leistungen für Umsteigekosten

Im Falle der Verspätung des Zubringerfluges erstatten wir Ihnen die Kosten der Neubuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise, bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** bis zu 250,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** bis zu 500,- EUR. Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung), entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, in einem nahe liegenden Hotel bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** bis zu 50,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** bis zu 75,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall im Umsteigeschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn bei Flugbuchungen mit Umsteigen der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des Zubringerfluges von Ihnen nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass die Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa erfolgt (Geltungsbereich Europa im geografischen Sinne – bitte sehen Sie hierzu Ziffer 1).

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Es besteht kein Versicherungsschutz bei

- Naturkatastrophen,
- Luftraum-, Flughafen- oder Straßensperren.

Reise-Krankenversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

Die nachfolgenden Leistungen erhalten Sie bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall. (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3). Erstattet werden, nach Abzug des Selbstbehaltes, die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen ortsüblichen Kosten, soweit nachstehend nicht ein anderer Betrag genannt wird, in unbegrenzter Höhe. Es gilt folgende Selbstbehaltsregelung: Haben Sie den Tarif **Sorglos** abgeschlossen und besteht hinsichtlich der Leistungen eine Sozial- oder Privatversicherung, machen Sie bitte zuerst dort Ihre Ansprüche geltend. Unterlassen Sie dies oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich unsere Ersatzleistung um 20 %. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** wird kein Selbstbehalt angerechnet.

1.1 Informationsleistung

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten Ihrer ärztlichen Versorgung. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

1.2 Heilbehandlungskosten im Ausland

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen die Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- a) ärztliche ambulante Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbrüche.
- b) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.
- c) unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** sind die Kosten auf 300.000,- EUR je Versicherungsfall begrenzt. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** gibt es keine Entschädigungsgrenze.
- d) ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate).
- e) ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
- f) ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik.
- g) ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- h) Röntgendiagnostiken.
- i) unaufschiebbare Operationen.
- j) Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft.

1.3 Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern

- 1.3.1 Über unseren Notruf-Service geben wir im Versicherungsfall gegenüber dem Krankenhaus auf Wunsch eine Kostenübernahmegarantie ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service.
- 1.3.2 Sofern die Leistungspflicht dieser Reise-Krankenversicherung, einer anderen privaten Krankenversicherung oder einer

gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, erfolgt die Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,- EUR für Sie in Form einer Darlehensgewährung. Die von uns verauslagten Beträge sind von Ihnen binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzuzahlen.

1.4 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

1.5 Versicherungsleistungen für Neugeborene

Bei einer Geburt während der Reise werden auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes übernommen.

1.6 Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- 1.6.1 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, und zwar je nach Ihrem Zustand per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug. Die Beurteilung eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erfolgt durch unseren beratenden Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt im Aufenthaltsland.
- 1.6.2 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson, erforderlichenfalls Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist. Bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** sind die Kosten auf 2.500,- EUR je Versicherungsfall begrenzt. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** fällt keine Entschädigungsgrenze an.
- 1.6.3 Darüber hinaus werden die Kosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen Krankenhaus an Ihrem Wohnort erstattet, sofern
 - nach der Prognose des behandelnden Arztes die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich länger als 10 Tage dauert und
 - die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten für den Rücktransport übersteigen.
- 1.6.4 Ersetzt werden auch die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle Ihres Ablebens durch Ihre Überführung an Ihren ständigen Wohnsitz entstehen.

Weiterhin ersetzen wir, sofern der Tarif **Premium** abgeschlossen wurde, die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten versicherter Personen, wenn diese ihren gebuchten Aufenthalt aufgrund Ihres Rücktransportes oder Ihrer Überführung vorzeitig beenden oder aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes verlängern müssen.
- 1.6.5 Wir erstatten die notwendigen nachgewiesenen Kosten für die Reise einer von Ihnen beauftragten Person zum Aufenthaltsort und zurück zu Ihrem Wohnort, wenn Sie aufgrund eines Versicherungsfalles eine Betreuungsperson benötigen, die Ihre mitreisenden minderjährigen Kinder nach Hause bringt.

1.7 Zusätzliche Rückreisekosten nach Krankenhausaufenthalt

Kehren Sie infolge eines Krankenhausaufenthaltes von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten) während der Rückreise. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem

Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Brechen Sie Ihre Reise, auch ohne medizinische Notwendigkeit, nach einem mindestens 3-tägigen Krankenhausaufenthalt ab, organisieren wir Ihre Rückreise, und zwar je nach dem Ausmaß Ihrer Reisefähigkeit per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung (nicht aber mittels Ambulanzflugzeug), und übernehmen hierfür die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** erstatten wir die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten auch für die übrigen mitversicherten Personen bis zu 2.000,- EUR.

1.8 Zusätzliche Hotelkosten nach Krankenhausaufenthalt

Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert, erstatten wir Ihnen Ihre zusätzlichen Nächtigungskosten. Die Kosten sind insgesamt auf einen Betrag von 2.500,- EUR begrenzt und werden maximal für 10 Tage ersetzt. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** erstatten wir die zusätzlichen Nächtigungskosten auch für die übrigen mitversicherten Personen. Die Kosten sind insgesamt auf einen Betrag von 4.000,- EUR begrenzt und werden maximal für 10 Tage ersetzt.

1.9 Arzneimittelversand

Benötigen Sie ärztlich verordnete Arzneimittel, die Ihnen auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an Sie. Die Kosten der Ersatzpräparate haben Sie binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

1.10 Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt

Werden Sie wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen

- einem von uns beauftragten Arzt und
- Ihrem Hausarzt und
- den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

1.11 Ersatzweise Krankenhaustagegeld

Bei Auslandsreisen erhalten Sie im Falle einer medizinisch notwendigen und stationären Heilbehandlung wegen einer während der Auslandsreise eingetretenen Krankheit oder Verletzung wahlweise anstelle von Kostenersatzleistungen für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld für längstens 30 Tage in Höhe von 50,- EUR/Tag ab Beginn der Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

1.12 Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Wir erstatten im Versicherungsfall die Telefonkosten, die Ihnen durch die Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale entstehen, bis zu einem Betrag von 25,- EUR.

1.13 Krankenbesuch

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Wenn feststeht, dass Ihr Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise sowie die Nächtigungskosten. Voraussetzung

ist jedoch, dass Ihr Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Erkrankung oder Unfall

Als Versicherungsfall wird Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2.2 Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten

Im Ausland steht Ihnen die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

2.3 Versicherte Behandlungsmethoden

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Leistungseinschränkungen

3.1.1 Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung offenkundig das ortsübliche Maß, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Heilbehandlungskosten übersteigen insbesondere dann offenkundig das ortsübliche Maß, wenn die erbrachte Leistung und die hierfür berechneten Kosten für einen objektiven Dritten, auch unter der Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort, in einem eindeutig erkennbaren Missverhältnis stehen. Das ortsübliche Maß belegen wir im Zweifelsfall durch die Einholung eines Gutachtens durch einen fachkundigen Dritten.

3.1.2 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder aus einer gesetzlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

3.2 Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für

- a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- b) Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
- c) Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch
 - vorhersehbaren Krieg,
 - vorhersehbare innere Unruhen oder

- aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder an Krieg entstehen.

Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land oder die jeweilige Region bzw. den jeweiligen Landes- teil in Textform eine Reisewarnung von Stufe 5 oder 6 aus- spricht.

- d) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitations- maßnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im An- schluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbe- handlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen, zur Ver- kürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn von uns schriftlich zu- gesagt wurden.
- e) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkran- kungen entfällt sie, wenn Sie sich in dem Heilbad oder Kur- ort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehal- ten haben.
- g) Hilfsmittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, sofern sie nicht allein infolge eines Unfalles erstmals notwendig wer- den und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- h) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben. Nachgewiesene Sachkos- ten werden tarifgemäß erstattet.
- i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
- j) Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung.
- k) Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistun- gen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologi- sche Zahnleistungen.
- l) Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen.
- m) Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchun- gen.
- n) Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane.
- o) Organspenden und deren Folgen.

4 Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zum Abschnitt II Ziffer 5 —

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen müssen Sie unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Reise-Assistance-Versicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise- Assistance-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) werden die nachfolgen- den Leistungen ersetzt.

1.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Öster- reichs

1.1.1 Krankenrücktransport

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt,

- organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfä- higkeit.

1.1.2 Überführungskosten

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

1.2 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen. Sie haben die verauslagten Beträge (Darlehen) un- verzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Ge- richt, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Aus- zahlung, an uns zurückzuzahlen.

1.2.1 Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,

- sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich.

- strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Dar- lehen für die in diesem Zusammenhang anfallende Ge- richts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten vor.

1.2.2 Darlehen für Strafkaution

Zusätzlich strecken wir bis zu einem Betrag von 13.000,- EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution als Darlehen vor.

1.3 Entführung der versicherten Person

Bei Ihrer Entführung oder Ihrer Reisebegleiter gewähren wir ein Darlehen je versicherte Person bis zu einer Höhe von 10.000,- EUR. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Rei- sepasses bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.4 Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Er- krankung nicht planmäßig beenden können.

1.6 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel auf- grund

- von Diebstahl
- oder Raub oder
- von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf- Service den Kontakt zur Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an Sie.

- Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie Ihres Personalaus- weises oder des Reisepasses bis zu einem Betrag von 1.500,- EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen ei- nes Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.7 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.8 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.9 Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,
– weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
– weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,
so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

1.10 Fahrradpannen

Kann wegen Panne oder Unfall des von Ihnen auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zum vereinbarten Betrag, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 75,- EUR je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

1.11 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von Ihnen auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

1.12 Schutzengel für Ihr Zuhause

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
- Wasserrohrbruch oder
- Elementarereignissen oder
- strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) abrechnen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

1.13 Schutzengel für Ihr Fahrzeug

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag für die Dauer der Reise in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkaskoversicherung oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 500,- EUR. Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn dieser dem Kfz-Kaskoversicherer angezeigt wird und dieser im Rahmen der Leistungserstattung einen Selbstbehalt berechnet.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustößt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die Ihnen während der Reise zustoßen. Voraussetzung ist, dass Sie sich oder ein von Ihnen Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadensfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Versäumen Sie es oder ein von Ihnen Beauftragter Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen, und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnehmung oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

4 Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zum Abschnitt II Ziffer 5 –

4.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

4.2 Einzureichende Belege

Den Eintritt eines versicherten Ereignisses müssen Sie
– im Todesfall durch Sterbeurkunden
– bei erheblichen Schäden am Eigentum durch geeignete Belege nachweisen.

4.3 Rückzahlungserklärung bei Darlehen

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Reise-Unfallversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3**) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der nachstehend genannten Versicherungssummen ersetzt.

1.1 Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden sein.

- 1.1.1 Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** 20.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** 40.000,- EUR. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Anderer Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

- 1.1.2 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- 1.1.3 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
- 1.1.4 Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.1.1 bemessen.
- 1.1.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 1.1.6 Sterben Sie aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.2 Leistungen im Todesfall

Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** 10.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** 20.000,- EUR. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Versicherungssumme bei Abschluss des Tarifs **Premium** 10.000,- EUR. Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tode, so entsteht für Ihre Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 weisen wir hin.

1.3 Leistungen für Bergungskosten

Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** 20.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** 80.000,- EUR. Bestehen für Sie bei der HanseMerkur

Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Haben Sie einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen Kosten für

- 1.3.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 1.3.2 einen Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.
- 1.3.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.3.4 die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- 1.3.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.3.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.4 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

Bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** besteht für die Kosten kosmetischer Operationen kein Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme bei Abschluss des Tarifs **Premium** beträgt 5.000,- EUR.

- 1.4.1 Wird durch ein versichertes Unfallereignis Ihre Körperoberfläche derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung Ihr äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschließen Sie sich, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- 1.4.2 Ihre Operation und die klinische Behandlung müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Haben Sie bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Ihrer Vollendung des 21. Lebensjahres durchgeführt werden.
- 1.4.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrung- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2.2 Zerrungen und Bänderriss

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2.3 Ertrinken oder Ersticken

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Ausgeschlossene Unfälle

Wir leisten nicht für

- 3.1.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die Ihren ganzen Körper ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind.
- 3.1.2 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.
- 3.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebungverursacht sind.

Ausnahme:

Sie werden auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss für diese Ereignisse nicht.

- 3.1.4 Unfälle als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit Sie nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigen sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten.
- 3.1.5 Unfälle bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit.
- 3.1.6 Unfälle bei der Benutzung von Raumfahrzeugen. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft.
- 3.1.7 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.1.8 Unfälle, die Ihnen im Militärdienst zustoßen.

3.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- 3.2.1 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe an Ihrem Körper. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.
- 3.2.2 Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch

strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- 3.2.3 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.2.4 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.2.5 krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig wodurch diese verursacht sind.
- 3.2.6 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.3 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

3.4 Mitwirkung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt oder dieses Ereignis unter Ziffer 3.1 explizit ausgeschlossen ist.

4 Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zum Abschnitt II Ziffer 5 —

4.1 Unverzögliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Sie haben den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

4.2 Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte

Sie haben sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.

4.3 Meldungen im Todesfall

Hat der Unfall Ihren Tod zur Folge, so muss uns dies von Ihren Erben oder Ihren sonstigen Rechtsnachfolgern innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Reise-Haftpflichtversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssummen.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Unsere Leistungen umfassen die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruches den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund

- eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
- eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
- einer richterlichen Entscheidung.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet,

so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so werden die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche getragen und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens.

Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs **Sorglos** 750.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs **Premium** 1.000.000,- EUR. Versichert sind insbesondere Ihre Haftpflichtgefahren

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. mit Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen).
- als Radfahrer.
- bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3.2.3 genannten Sportarten).

d) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen Sie sind nicht versichert).

e) durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht.

f) durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) noch mit Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht.

g) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Benutzen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken. Ausgeschlossen ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Vermietung, Verleih oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

In Abänderung zu Ziffer 3.2.4 sind auch Mietsachschäden vom Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auf Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens als Benutzer der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows, bei Au-pairs der Haushalt der Gastfamilie) sowie der Räume deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder), bis zu einem Betrag von 25.000,- EUR.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

Nicht versichert sind Ihre Haftpflichtrisiken

3.1.1 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.1.2 als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.

3.1.3 aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.

3.1.4 aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

3.2.1 die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.2.2 auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3.2.3 aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.

3.2.4 wegen Schäden an fremden Sachen, soweit nicht gemäß Ziffer 2.2 versichert, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- 3.2.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.6 aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- 3.2.7 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- 3.2.8 zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.
- 3.2.9 wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- 3.2.10 wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.11 aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.12 wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.2.13 aus Schadensfällen in Verbindung mit
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- 3.3.4 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- 3.3.5 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.3.6 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der

Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 3.3.7 Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Das gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 5 —

4.1 Unverzügliche Schadensmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben.

Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Sie bevollmächtigen uns, alle im Rahmen und in den Grenzen unserer Leistungspflicht für uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Reisegepäck-Versicherung

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Wir leisten bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze.

Für allein reisende versicherte Personen in der Familienversicherung gelten die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen für Einzelpersonen. Mehrere zusammentreffende versicherte Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall und führen nicht zu einer Erhöhung der Entschädigungsleistung. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 1.1 aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

- 1.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 1.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmungen, Sturm, Erdbeben, Erdbeben oder Lawinen.

2 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 2.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.
- 2.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 2.3 Wertsachen, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 1; Einschränkungen siehe Ziffer 5**) erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ersetzt werden für:

- 3.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen der Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Anschaffungspreis abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Bei Vorlage des Anschaffungsbelegs verzichten wir auf einen Zeitwertabzug, sofern die Gegenstände zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles weniger als 6 Monate alt waren. Für ältere Gegenstände nehmen wir für das erste Jahr einen Wertabzug von 20 % des Anschaffungspreises vor und für jedes weitere begonnene Jahr einen Abzug von 10 %, jedoch höchstens einen Gesamtabzug von 50 % vor. Wir verzichten auf den Wertabzug im Rahmen der genannten Prozentsätze, sofern ein anderer Zeitwert durch den Versicherten nachgewiesen wird.
- 3.2 beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert.
- 3.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger der Materialwert.
- 3.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

4.1 Versicherungssummen im Tarif Sorglos

Soweit nicht anders vereinbart, betragen die Versicherungssummen beim Tarif **Sorglos** für Einzelpersonen 2.000,- EUR und für Familien 4.000,- EUR je Versicherungsfall. Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1.1 Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten für Einzelpersonen bis zu 1.000,- EUR und für Familien bis zu 2.000,- EUR.
- 4.1.2 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- 4.1.3 Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 500,- EUR.
- 4.1.4 Wellenbrettern, Segelsurfgeräten, Kite-Surf-Equipment sowie Gleitschirme jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 500,- EUR.
- 4.1.5 Musikinstrumenten mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt) für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- 4.1.6 EDV-Geräten sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten mit Zubehör für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- 4.1.7 Ersatzkäufen bei Lieferfristüberschreitungen für Einzelpersonen bis zu 500,- EUR und für Familien bis zu 1.000,- EUR.

4.2 Versicherungssummen im Tarif Premium

Soweit nicht anders vereinbart, betragen die Versicherungssummen beim Tarif **Premium** für Einzelpersonen 3.500,- EUR und für Familien 7.000,- EUR je Versicherungsfall. Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.2.1 Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten für Einzelpersonen bis zu 1.500,- EUR und für Familien bis zu 3.000,- EUR.
- 4.2.2 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- 4.2.3 Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 800,- EUR.
- 4.2.4 Wellenbrettern, Segelsurfgeräten, Kite-Surf-Equipment sowie Gleitschirme jeweils mit Zubehör, bei der Einzelpersonen und Familien bis zu 800,- EUR.
- 4.2.5 Musikinstrumenten mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt) für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- 4.2.6 EDV-Geräten sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten mit Zubehör für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- 4.2.7 Ersatzkäufen bei Lieferfristüberschreitungen für Einzelpersonen bis zu 750,- EUR und für Familien bis zu 1.500,- EUR.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie der Berufsausübung

dienende Werkzeuge und Geräte bzw. Gegenstände inklusive Zubehör.

5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

5.1.5 Schäden, die durch

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert, sowie
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir hier für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige oder einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Ortes (Parkplatz, Hafen etc.).

Wir leisten nur, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

5.4 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf **offiziellen** (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) **Campingplätzen**.

Lassen Sie Sachen unbeaufsichtigt (Definition in Ziffer 5.3) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.3 erfüllt oder die Gegenstände der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

6 Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 5 —

6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Fremdgewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der mit der Beförderung beauftragten Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist

hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Selbstbehaltsschluss-Versicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsschluss-Versicherung?

Die Versicherung ist eine Zusatzversicherung, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden Reiseversicherung, nachfolgend Erstversicherung genannt, Versicherungsschutz gewährt. Soweit nicht anders vertraglich geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3**) übernehmen wir den von der Erstversicherung belasteten Selbstbehalt bis 20 % der Reise-Stornokosten.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen bei Nichtantritt einer gebuchten Reise von der Erstversicherung bei der Entschädigungszahlung ein Selbstbehalt angerechnet wird.

3 Welche Einschränkung des Versicherungsschutzes ist zu beachten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Erstversicherung eine Versicherungsleistung abgelehnt hat.

4 Was muss bei der Selbstbehaltsschluss-Versicherung beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 5 —

4.1 Abrechnung mit dem Erstversicherer

Sie sind verpflichtet, den Schadenfall zunächst mit dem Erstversicherer abzurechnen und uns die vollständigen Abrechnungen des Erstversicherers einzureichen.

4.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungsverpflichtung gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

Abschnitt IV – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein

Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen des Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen des Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin. Es können folgende Stellen kontaktiert werden:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
(www.vvo.at)

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
(www.verbraucherschlichtung.at)
(Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen.)

Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte können Sie sich auch an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außegerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
(www.fma.gv.at)